

RS OGH 2006/6/19 8ObA46/06g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2006

Norm

FBG §39

Rechtssatz

Jedenfalls dann, wenn die Auflösung einer Gesellschaft gemäß § 39 FBG

vor Klageeinbringung erfolgte, bedarf es keiner Gewährung eines Wahlrechtes an den Kläger im Sinne der Entscheidung des verstärkten Senates 8 ObA 2344/96 f = SZ 71/175 (s.RSNr 0110979). Vielmehr steht es in diesem Fall dem Kläger auch ohne Bemühung der in SZ 71/175 entwickelten Grundsätze ohnedies frei, die aufgelöste, aber noch nicht gelöschte und somit noch rechts- und parteifähige Gesellschaft zu belangen oder von einer Klageführung Abstand zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 46/06g
Entscheidungstext OGH 19.06.2006 8 ObA 46/06g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121036

Dokumentnummer

JJR_20060619_OGH0002_008OBA00046_06G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at